

Ordentliche Ausgaben.

Kap. III, 2, Gesundheitspflege. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, von der Sanitätsbehörde einen Bericht darüber einzufordern, ob es im Interesse der Anwohner des linken Weserufers und der Fischzucht nicht nothwendig sei, den Einlauf des Wassers aus der Korff'schen Raffinerie in die Weser zu verbieten, und ob nicht eventuell für dasselbe ein anderer Abfluß zu finden sei.

Mittheilung des Senats

vom 9. Februar 1883.

1. Uebernahme des Kaiserlichen Hauptzollamts durch Preußen.

Am 15. November 1881 hat der Bundesrath die Bestimmung getroffen, daß die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, insoweit dieselben nicht in Folge des Zollanschlusses der letzteren auf die Staaten, in denen sie ihren Sitz haben, übergehen, entsprechend den Grundsätzen der Zollverfassung aufzulösen seien. Nachdem derselbe in Verfolg dieses Beschlusses sodann in der Sitzung vom 25. November 1882 die Aufhebung des Kaiserlichen Hauptzollamts in Bremen mit dem 1. April 1883 beschlossen hat, haben zwischen Kommissarien des Senats und der Königlich Preussischen Staatsregierung Verhandlungen darüber stattgefunden, in welcher Weise die Zoll- und Reichssteuerverwaltung in den dem Zollgebiet angeschlossenen, zur Zeit dem Bezirk des Kaiserlichen Hauptzollamts zugewiesenen Theilen des Bremischen Staatsgebiets anderweitig zu ordnen und welche Einrichtungen in dem Freihafengebiet etwa an Stelle der aufzuhebenden zu setzen seien.

Diese Verhandlungen haben zu einer Verständigung zwischen den Kommissarien geführt, deren Ergebnis in den anliegend mitgetheilten protokollarischen Verabredungen niedergelegt ist. Inhalts derselben ist Preußen bereit, die Verwaltung des Kaiserlichen Hauptzollamts vom 1. April d. J. an, unter dem Vorbehalt einer jährlichen Kündigung zu übernehmen und in bisheriger Weise auf Grundlage der bestehenden Einrichtungen weiterzuführen, wenn Bremen sich verpflichtet, der Preussischen Regierung die derselben aus der Uebernahme der Verwaltung erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit dieselben nicht durch die in Gemäßheit Art. 38 der Reichsverfassung vom Reiche zu gewährende Verwaltungs-kostenvergütung und durch die in die Preussische Kasse fließenden außerordentlichen Einnahmen des Hauptzollamts (Strafgelderüberschüsse, Miethsbeiträge für Dienstwohnungen etc.) gedeckt werden. Denn während bekanntlich die exceptionelle Stellung des gegenwärtig bestehenden gemeinschaftlichen, oder wie es seit dem Jahre 1872 heißt, Kaiserlichen Hauptzollamts eben darin ihren Ausdruck findet, daß die Kosten desselben mit den wirklich aufgewendeten Beträgen auf die Reichskasse übernommen werden, vergütet das Reich den einzelnen Staaten, welchen die Verwaltung und Erhebung der Zölle an den Grenzen obliegt, also fortan auch Preußen für die Verwaltung des Hauptzollamts Bremen, nicht den thatsächlichen Aufwand, sondern die Erstattung erfolgt nach bestimmten Normal- und Pauschsätzen, welche erfahrungsgemäß den wirklichen Aufwand nicht ganz begleichen. Insbesondere findet für die Kosten der Direktivbehörde eine Vergütung nicht statt.

Nach einer im Königl. Preussischen Finanzministerium aufgestellten Berechnung werden die hiernach der Preussischen Staatsregierung aus der Uebernahme der Verwaltung des Hauptamts Bremen erwachsenden ungedeckt bleibenden und sonach auf die Bremische Staatskasse zu übernehmenden Kosten ca. M. 15 000 jährlich betragen.

Indem der Senat bemerkt, daß seines Erachtens die zwischen den Kommissarien Bremens und Preußens getroffenen Verabredungen unter den obwaltenden Verhältnissen dem Interesse Bremens entsprechen, beantragt er

Die Bürgerschaft wolle ihn ermächtigen, dieser Vereinbarung seine Zustimmung zu ertheilen.

Verhandelt Berlin, den 17. Januar 1883.

Gegenwärtig:

Preussischerseits

die Geheimen Ober-Finanz-Räthe von Pommer Esche
und Fochhammer.

Bremischerseits

der Bürgermeister Buss,
der Senator Dr. Meier.

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 25. November v. J. — § 426 der Protokolle — beschloffen hat, das Kaiserliche Haupt-Zollamt in Bremen mit dem 1. April 1883 aufzuheben, hat der Senat der freien und Hansestadt Bremen den Wunsch zu erkennen gegeben, wegen anderweiter Regulirung der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafengebiet, sowie wegen anderweiter Ordnung der Zoll- und Steuerverwaltung in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen, bis jetzt dem Kaiserlichen Haupt-Zollamt in Bremen unterstellten Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer für die Zeit vom 1. April 1883 ab mit der Königlich Preussischen Regierung Verabredungen zu treffen.

In Folge dessen sind die nebenbezeichneten Kommissarien zusammengetreten und haben, unter dem Vorbehalte der Genehmigung ihrer hohen Auftraggeber, sich über die nachstehenden Bestimmungen verständigt:

1) An Stelle des am 1. April 1883 außer Wirksamkeit tretenden Kaiserlichen Haupt-Zollamtes wird die Königlich Preussische Regierung in Bremen ein Preussisches Haupt-Zollamt nebst Abfertigungsstellen auf den Bahnhöfen, auf der Post, an der Ober- und an der Unterweser errichten, welche Stellen dieselben Abfertigungsbefugnisse erhalten sollen, wie das jetzige Kaiserliche Haupt-Zollamt beziehungsweise dessen Abfertigungsstellen.

Das gedachte Haupt-Zollamt und dessen Abfertigungsstellen sind für den Verkehr auf den Eisenbahnen, auf der Oberweser und mittelst der Fahrposten als Grenz-Ein- und Ausgangsämter des Deutschen Zollgebiets, namentlich auch im Sinne des Art. 38 Abs. 2 Ziffer 3a der Reichsverfassung, beziehungsweise des Art. 16 Abs. 1 Ziffer 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 anzusehen.

2) Der Senat der freien Hansestadt Bremen erklärt sich damit einverstanden, daß die Verwaltung der Zölle und der im Art. 35 der Reichsverfassung erwähnten inneren Verbrauchssteuern und des Spielkartenstempels auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1878 in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer vom 1. April 1883 ab auf Preußen übergeht.

3) Die nach den vorstehenden Verabredungen von Preußen zu führende Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern wird dem Verwaltungsbezirk des Provinzial-Steuerdirektors in Hannover zugetheilt.

Das Königlich Preussische Finanzministerium als die dem Provinzial-Steuerdirektor vorgesetzte Behörde bildet die letzte Instanz für die vorgedachte Zoll- und Steuerverwaltung.

4) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bei dem Königlich Preussischen Haupt-Zollamte und dessen Abfertigungsstellen in Bremen, sowie die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in dem zu 2 erwähnten Bremischen Gebietsheile erfolgt in Einnahme und Ausgabe durch die Königlich Preussische Regierung, welche die Erträge der gemeinschaftlichen Abgaben in Gemäßheit des Art. 38 der Reichsverfassung in die Reichskasse abführen und dabei die ebendasselbst vorgesehenen Abzüge für die Verwaltung inne behalten wird.

5) In demselben Umfange, in welchem Bremen zu den Kosten der Zollverwaltung für das Kaiserliche Haupt-Zollamt und für den Verwaltungsbezirk desselben bisher beizutragen verpflichtet war, wird es auch fernerhin zu den Kosten der jetzt an Preußen übergehenden Zoll- und Steuerverwaltung beitragen.

Namentlich liegt es Bremen ob, die für die Abfertigungen des zu errichtenden königlich Preussischen Haupt-Zollamtes und dessen Abfertigungsstellen, sowie die für die in dem angeschlossenen Gebiet am linken Weserufer schon bestehenden oder künftig etwa zu errichtenden Zollstellen erforderlichen Lokale und Anstalten auf eigne Kosten zu stellen und zu unterhalten. Das Erforderniß wird im Falle des Bedürfnisses durch Verständigung der Preussischen Zollverwaltung mit dem Senat der freien Hansestadt Bremen festgestellt werden.

6) Außerdem verpflichtet sich Bremen der Preussischen Regierung die derselben durch die vereinbarte Uebernahme der Verwaltung erwachsenden Kosten, soweit dieselben nicht durch die in Gemäßheit des Art. 38 der Reichsverfassung zu gewährende Verwaltungskosten-Vergütung, durch die von Bremen nach der Verabredung zu Nr. 5 zu leistenden Kostenbeiträge oder durch in die Preussische Kasse fließenden und derselben verbleibenden Einnahmen aus dieser Verwaltung gedeckt werden, vollständig zu erstatten.

Die zu erstattenden Beträge werden nach Ablauf jedes Etatsjahres festgestellt werden.

7) Die in der Anlage zu dem Protokolle vom 4. Oktober 1878 (Bundesraths-Drucksache Nr. 82 de 1878/79) enthaltenen Bestimmungen zur Regelung der Freihafenstellung Bremens mit den durch den Bundesrathsbeschluß vom 17. Juni 1879 — § 352 der Protokolle — festgesetzten Modifikationen und Maßgaben bilden, soweit sie nicht durch den Eingangs erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 25. November v. J., sowie durch die vorstehend getroffenen Verabredungen modifiziert werden, auch fernerhin die Grundlage für die Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafengebiet, beziehungsweise in den dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theilen des Bremischen Staatsgebiets.

8) Die vorstehenden Verabredungen sollen vom 1. April 1883 ab bis auf Weiteres Gültigkeit haben.

Jedem der vertragenden Theile steht das Recht zu, diese Vereinbarung vor dem 1. April eines jeden Jahres mit der Wirkung zu kündigen, daß diese Vereinbarung mit dem Ablaufe des auf die Kündigung folgenden Etatsjahres außer Wirksamkeit tritt.

Vorstehende Verhandlung soll, nachdem sie die im Eingange vorbehaltene beiderseitige Zustimmung erhalten, dem Bundesrathe zur Genehmigung bezüglich derjenigen Verabredungen vorgelegt werden, welche dieser Genehmigung verfassungsmäßig bedürfen.

Vorstehende Verhandlung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren aufgenommen und vollzogen. Das eine Exemplar haben die Bremischen, das andere Exemplar die Preussischen Kommissarien in Empfang genommen.

(gez.) **Buß.**

(gez.) **von Pommer Esche.**

(gez.) **Meier.**

(gez.) **Bochhammer.**

Neben-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 17. Januar 1883.

Gegenwärtig:

Preussischerseits

die Geheimen Ober-Finanz-Räthe von Pommer Esche
und Pothhammer.

Bremischerseits

der Bürgermeister Buß,
der Senator Dr. Meier.

Bei den zwischen den Unterzeichneten gepflogenen Verhandlungen über die anderweite Ordnung der Zoll- und Steuerverwaltung in dem dem deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Wejerufer, sowie wegen anderweiter Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafen-gebiet vom 1. April 1883 ab sind bezüglich der durch die Verhandlung vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung die nachstehenden besonderen Verabredungen getroffen worden.

1) Die Organisation der nach der Vereinbarung zu Nr. 1 und 2 von Preußen zu führenden Zoll- und Steuerverwaltung bleibt lediglich dem Ermessen der Preussischen Regierung überlassen, welche etwaigen Wünschen des Bremischen Senats thunlichst Rechnung tragen wird.

2) Für das persönliche Verhältniß der im Bremischen Staatsgebiete zu stationirenden oder ihre Wohnung nehmenden Zoll- und Steuerbeamten nebst ihren im Familienbunde stehenden Angehörigen, bleiben die Bestimmungen im Art. 13 der Anlage zu dem Protokolle vom 4. October 1878 (Bundesraths-Drucksache Nr. 82 de 1878/79) mit der Abänderung maßgebend, daß die gedachten Beamten und ihre im Familienbunde stehenden Angehörigen von allen persönlichen direkten Bremischen Staats- und Kommunalabgaben befreit sind.

3) Das in Bremen zu errichtende Haupt-Zollamt führt die Firma „Königlich Preussisches Haupt-Zollamt“ und auf dem Amtsschild, den Stempeln und Siegeln dem entsprechende Hoheitszeichen.

Dasselbe gilt von den Zollabfertigungsstellen dieses Hauptamtes.

Die an Stelle der Kaiserlichen Neben-Zollämter I am Hohen- und am Buntenthore in Bremen am 1. April 1883 zu errichtenden Neben-Zollämter I. führen die Firma: „Neben-Zollamt I.“ und auf dem Amtsschild, den Stempeln und Siegeln das Bremische Hoheitszeichen.

4) Bremen wird, wie bisher, jedoch unentgeltlich, dem Dirigenten des Haupt-Zollamts die im oberen Stockwerke des Haupt-Zollamtsgebäudes vorhandenen Räume als Dienstwohnung überweisen.

Ebenso wird Bremen für den Nebenzolleinnehmer und den Amtsdienner bei dem Neben-Zollamte am Hohen- und Buntenthore und für die gleichen Beamten beim Neben-Zollamte am Buntenthore entsprechende Dienstwohnungen der Zollverwaltung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Ferner wird Bremen die bisher an die Zollverwaltung vermieteten Räume in dem früheren Zollamtsgebäude und in dem ehemaligen Wegegelderhebergegebäude zu Wahrthum, welche zu Dienstwohnungen für sechs Grenzaufseher eingerichtet worden sind, der Zollverwaltung zur Benutzung als Dienstwohnungen für Grenzaufseher unentgeltlich überlassen und zwar übernimmt Bremen diese Verpflichtungen für die Zeit der Gültigkeit der jetzt getroffenen Vereinbarung.

Bezüglich der Unterhaltung der vorgedachten Wohnungen übernimmt Bremen diejenigen Verpflichtungen, welche nach den in Preußen gültigen Vorschriften über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten dem Fiskus obliegen.

Die Rechte und Pflichten der Wohnungsinhaber regeln sich gleichfalls nach den in Preußen gültigen desfalligen Vorschriften.

5) Das Königlich Preussische Finanzministerium wird dem Senate der freien Hansestadt Bremen alljährlich im Monat Mai eine provisorische und nach erfolgter definitiver Feststellung der Verwaltungskosten-Vergütungen durch den Bundesrath eine definitive Berechnung der für das abgelaufene Etatsjahr von Bremen zu erstattenden Beträge mittheilen.

In dieser Berechnung werden

- a. die sämmtlichen für die Verwaltung des Hauptamtes Bremen zc. geleisteten Ausgaben, mit Ausnahme der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 gewährten Wittwen- und Waisengelder, der Pensionen und der Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, der auf Grund ministerieller Bewilligung gezahlten Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und der Kosten der Zurückversetzung der im Bremischen Staatsgebiet stationirten Zoll- und Steuerbeamten in das Preussische Staatsgebiet;
 - b. die vom Reiche gewährten Vergütungen ausschließlich der Pensionsvergütung und
 - c. die zur Deckung der Ausgaben verwendbaren Einnahmen aus der Verwaltung des Hauptamtes (Strafgelder-Ueberschüsse zc.)
- ersichtlich gemacht sein.

Zu den Ausgaben zu a gehören außer den von dem Hauptamte selbst geleisteten und verrechneten Ausgaben insbesondere

- 1) die Besoldung des mit der Revision der Register und Rechnungen des genannten Hauptamtes bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover beschäftigten Beamten,
- 2) ein Drittel der Besoldung eines Geheimen expedirenden Sekretärs und Kalkulators bei dem Preussischen Finanz-Ministerium,
- 3) der dritte Theil des der Preussischen Regierung bisher für die Oberleitung der Haupt-Zollämter in den Hansestädten vom Reiche gewährten Aversums,
- 4) die der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover aus Anlaß der Verwaltung des Hauptamtes Bremen erwachsenden Portoauslagen,
- 5) die Kosten der Bewaffnung der Grenz- und Revisionsaufseher.
- 6) Nach den Beschlüssen des Bundesraths (§ 40 Ziff. 3 und 5 der Protokolle des Zollbundesraths für 1869, § 201 der Protokolle für 1872 und § 125 Ziffer 2 der Protokolle für 1875/76) sind bisher den Hinterbliebenen der im Dienst bei dem Kaiserlichen Haupt-Zollamte in Bremen verstorbenen Beamten, welche mit diesen an ihrem Wohnorte einen gemeinschaftlichen Hausstand gebildet haben, wenn sie binnen Jahresfrist nach dem Ableben der Beamten ihren Wohnsitz an einen andern Ort des Deutschen Reiches verlegen, nach Ausführung des Umzuges Vergütungen auf allgemeine Kosten und auf Transportkosten nach Maßgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze gezahlt worden.

Man war darüber einverstanden, daß diese Vergütungen, sofern sie den Hinterbliebenen von Beamten gezahlt werden, welche im Dienst der nach der jetzigen Vereinbarung von Preußen zu übernehmenden Zollverwaltung sterben, zu den Bremen gegenüber anzurechnenden Ausgaben gehören.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht es frei, von der Richtigkeit der in der Berechnung angeführten, von dem Haupt-Zollamte in Bremen geleisteten Ausgaben durch Abordnung eines mit der Einsicht der Rechnung des Hauptamtes zu beauftragenden Kommissars Ueberzeugung zu nehmen.

7) Die Zollgebäude am Hohen- und am Buntenthore in Bremen sind auf dem von Bremen hergegebenen Grund und Boden auf Kosten der Zollgemeinschaft erbaut.

Bremen wird beim Bundesrath die nöthigen Schritte thun, damit diese Gebäude der Preussischen Zollverwaltung zur Benutzung überwiesen werden.

8) Es wird Bremischerseits ferner beim Bundesrath beantragt werden, daß die bei dem Kaiserlichen Haupt-Zollamte und dessen Abfertigungsstellen, sowie die bei den Neben-Zollämtern am Hohen- und Buntenthore in Bremen am 1. April

1883 vorhandenen Inventariestücke und Utensilien, welche auf Kosten der Zollgemeinschaft beschafft worden sind, der Preussischen Zollverwaltung unentgeltlich überwiesen werden.

9) Bremen verpflichtet sich, diejenigen erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu erlassen, durch welche die amtliche Wirksamkeit des Königlich Preussischen Haupt-Zollamtes in Bremen und der Zollstellen in dem angeschlossenen Bremischen Gebiet am linken Weserufer anerkannt und sicher gestellt wird und durch welche den Preussischen Zollbeamten in Ausübung ihres Dienstes im Bremischen Staatsgebiet derselbe Schutz gewährt wird, unter welchem die Bremischen Staatsbeamten stehen.

Vorstehende Verhandlung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren aufgenommen und vollzogen. Das eine Exemplar haben die Bremischen, das andere Exemplar die Preussischen Kommissarien in Empfang genommen.

(gez.) **Buß.**

(gez.) **von Pommer Esche.**

(gez.) **Meier.**

(gez.) **Bodhammer.**

2. Neuwahl der Schätzungsbürger.

Der Senat theilt hieneben den Bericht der Steuerdeputation, betreffend Neuwahl der Schätzungsbürger, zur Erledigung mit.

Bericht.

Anlage.

Die Steuerdeputation überreicht hieneben den Wahlaufsatz für die gesetzlich vorgeschriebene Neuwahl von zwei Schätzungsbürgern für jeden Bezirk, sowie für die Wahl eines Schätzungsbürgers des zweiten Bezirks an Stelle des verstorbenen Herrn **H. T. Bischof van Gaasbeck**.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Rebelthau.**

Wahlaufsatz für die Schätzungsbürger 1883.

Unteranlage.

Bezirk I.

- | | |
|---------------------------|--|
| a. Ausgeschieden: | 1. J. H. A. Plump. |
| | 2. H. F. Bremer. |
| b. Vorgeschnlagen: | 1. J. H. A. Plump, Bankier, Wall 186. |
| | 2. H. Widau junr., Kaufmann, Langenstraße 17. |
| von den Schätzungsbürgern | 3. J. H. Bagt, Kaufmann, Faulenstraße 50. |
| | 4. J. A. Söder, Kaufmann, Faulenstraße 52. |
| von der Deputation | 5. J. F. Brackstedt, Kaufmann, Langenstraße 19. |
| | 6. Chr. Eggers, Kaufmann, Wandrahm 18. |

Bezirk II.

- | | |
|---|--|
| a. Ausgeschieden: | 1. Joh. Mähl senr. |
| | 2. H. Harmßen. |
| b. Vorgeschnlagen: | 1. G. F. Ellerbrock, Bäcker, neuen Markt 22. |
| | 2. G. F. H. Engel, Tuchhandlung, Brautstraße 9. |
| von den Schätzungsbürgern | 3. J. C. F. Kasten, Buchbinder, Osterstraße 31. |
| | 4. H. G. Borgfeldt, Gastwirth, Westerstraße 89. |
| von der Deputation | 5. J. C. Balke, Kaufmann, gr. Allee 2. |
| | 6. P. W. Wiesenhavern, Apotheker, Brautstraße 25. |
| ferner für den verstorbenen Schätzungsbürger H. Th. Bischof van Gaasbeck | |
| Vorgeschnlagen von den Schätzungsbürgern | 1. G. M. Frischen, Cigarrengeschäft, kl. Allee 6. |
| | 2. H. F. Dehlckers, Manufacturwaarengeschäft, Brautstr. 20. |
| von der Deputation | 3. M. H. Müller, Bierbrauereibesitzer, Osterstraße 48. |

Bezirk III.

- | | |
|------------------------------|--|
| a. Ausgeschieden: | 1. Theod. Meyer. |
| | 2. W. Frerichs. |
| b. Vorgeschlagen: | 1. Theod. Meyer, Maler, Gartenweg 1. |
| | 2. W. Frerichs, Geldnegociant, Humboldtstraße 32. |
| von den
Schätzungsbürgern | 3. Gust. Scholl, Kaufmann, Dobbeweg 5. |
| | 4. G. W. Brüning, Getreidegeschäft, v. d. Steinhof 80. |
| von der Deputation | 5. H. A. Begemann, Krämereigenschaft, Osterthorssteinweg 85. |
| | 6. J. C. H. Freese, Bäcker, Albrechtstraße 10. |

Bezirk IV.

- | | |
|------------------------------|--|
| a. Ausgeschieden: | 1. J. G. Henrich. |
| | 2. J. G. H. Drechsler. |
| b. Vorgeschlagen: | 1. J. J. H. Toftmann, Maler, Birkenstraße 1. |
| | 2. Louis Gödecke, Kaufmann, Georgstraße 48. |
| von den
Schätzungsbürgern | 3. C. H. Kordt, Sattler, Contrescarpe 180. |
| | 4. J. D. Wilkens, Privatmann, Doventhordsdeich 22. |
| von der Deputation | 5. Joh. Segelfen, Landmann, Düsternstraße 14. |
| | 6. C. W. Kapherr, Cigarrenfabrikant, Wandrahm 15. |

Bezirk V.

- | | |
|------------------------------|--|
| a. Ausgeschieden: | 1. Diedr. Wohlers. |
| | 2. Arnold Borchers. |
| b. Vorgeschlagen: | 1. Diedr. Wohlers, Landmann, Oslebshausen. |
| | 2. Arn. Borchers, Landmann, Mittelsbuchtingen. |
| von den
Schätzungsbürgern | 3. Joh. Gieschen, Landmann, Grambke. |
| | 4. Hinr. Schröder, Landmann, Kirchbuchtingen. |
| von der Deputation | 5. Pär Schwartjes, Landmann, Oslebshausen. |
| | 6. J. F. Mahlstedt, Landmann, Brookbuchtingen. |

Bezirk VI.

- | | |
|------------------------------|---|
| a. Ausgeschieden: | 1. G. Gleistein senr. |
| | 2. G. A. Griffel. |
| b. Vorgeschlagen: | 1. G. Gleistein senr., Reepschlägerei, Weserstraße 12. |
| | 2. G. A. Griffel, Manufacturwaarengeschäft, Neuestraße 2 a. |
| von den
Schätzungsbürgern | 3. J. F. Holler, Uhrmacher, Hafenstraße 28. |
| | 4. J. D. Bischoff, Kaufmann, Hafenstraße 42. |
| von der Deputation | 5. Joh. Lange, Kaufmann, Hafenstraße 14. |
| | 6. B. L. Sammann, Capitain, Bremerstraße 19. |

Bezirk VII.

- | | |
|------------------------------|---|
| a. Ausgeschieden: | 1. J. D. Kroog. |
| | 2. A. Barth, Dr. phil. |
| b. Vorgeschlagen: | 1. J. D. Kroog, Kaufmann, Bürgermeister-Smidtstraße 40. |
| | 2. Dr. A. Barth, Apotheker, Bürgermeister-Smidtstraße 39. |
| von den
Schätzungsbürgern | 3. Joh. C. Flemming, Kaufmann, Bürgerm.-Smidtstr. 53. |
| | 4. D. G. Nimme, Küpermeister, Langestraße 67. |
| von der Deputation | 5. H. W. Landwehr, Kaufmann, Reilstraße 5. |
| | 6. J. G. Bapmer, Bäcker, Markt 17. |

3. Stadtbibliothek.

Den eingegangenen Jahresbericht des Stadtbibliothekars theilt der Senat in Abschrift der Bürgerchaft zur Kenntnißnahme hieneben mit.

Bericht über die Stadtbibliothek für das Jahr 1882.

Anlage.

I. Benutzung der Bibliothek.

Die Zahl der im Jahre 1882 ausgeliehenen Bände beträgt 13 606 gegen 13 225 im Vorjahre, die Benutzung ist somit wieder eine lebhaftere geworden. Um über ihre Steigerung in den letzten Jahren eine Uebersicht zu gewinnen, sei hier kurz resumirt, daß im Jahre 1877 nur erst 10 796 Bände ausgeliehen wurden, der Zuwachs demnach seither fast die Zahl 3000 erreicht hat. Bei dieser erfreulichen Zunahme der Betheiligung des Publikums, die sich auch in der frequenten Benutzung des Lesezimmers äußert, und bei der stetigen erheblichen Vermehrung des Bücherschatzes (cf. II.) kann der Unterzeichnete nur um so lebhafter bedauern, daß bislang Nichts geschehen ist, um die völlig unzulänglichen Raumverhältnisse der Stadtbibliothek zu bessern und einer auf die Länge nicht zu verhütenden relativen Schädigung ihres Betriebes vorzubeugen. Die in dieser Beziehung geäußerten Wünsche bezogen sich nur erst auf die nothwendigsten Anforderungen, die jede große Bibliothek mit Zug und Recht stellen darf, keineswegs auf irgend welchen besonderen Comfort, hinsichtlich dessen die Bremer Stadtbibliothek wohl hinter allen Bibliotheken gleich großer und kleinerer Städte längst zurückgeblieben ist. Vielleicht helfen erneute in die Oeffentlichkeit gelangende Vorstellungen, dem Institute, das schon um seines auf mindestens Eine Million Mark zu schätzenden Bücherschatzes willen eine bessere als die bisherige Berücksichtigung beanspruchen dürfte, das Interesse der maßgebenden und gebildeten Kreise, in denen die genaue Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse noch immer nicht genügend verbreitet ist, zuzuwenden.

II. Vermehrung des Bücherschatzes.

Die Stadtbibliothek erwarb im Jahre 1882 durch Kauf 265 Bände, durch Schenkung vom Senat 29, vom Naturwissenschaftlichen Verein 220, von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins 75, vom Aerztlichen Verein 187, vom Museum 96, von deutschen Universitäten 59, von Privaten 200 Bände. Das Comité der Volksschullehrer übergab der Bibliothek 62 Bände. Alles in Allem sind somit 1193 Bände neu erworben. Es wird dabei bemerkt, daß in den früheren Zusammenstellungen auch für sich nicht abgeschlossene Hefte als selbständige Accessionen aufgeführt wurden, daß nach dem neuen, nach dem Muster der Göttinger Bibliothek angelegten Accessionskatalog, und somit in der obigen Aufstellung zuerst, jedoch nur solche Bände, die als ein Ganzes der Bibliothek einge- reicht werden, gezählt werden. Daraus erklärt sich die im Vergleich zu den Vor- jahren scheinbar geringere Zahl der Neuerwerbungen. — Die Domgemeinde, die Gemeinden von St. Ansgarii und U. L. Frauen haben zu den theologischen, der Naturwissenschaftliche Verein zu den Anschaffungen naturwissenschaftlicher Werke auch diesmal in dankenswerthester Weise die bisherigen Zuschüsse gewährt.

III. Bibliothek-Arbeiten.

Die Katalog-Arbeiten wurden wie üblich fortgesetzt, die Neuordnung des technischen Katalogs beendet, die Korrespondenz mit auswärtigen Gelehrten und der Schriftenaustausch mit den deutschen Universitäten wurde fortgesetzt und erwies sich für die Bibliothek auch diesmal in jeder Weise förderlich. In Bezug auf die Erwerbung von Bremenien ist die von dem Bibliothekar an die hiesigen Herren Autoren und Verleger gerichtete Bitte um die Ueberlassung eines Exemplars ihrer Novitäten vielfach erfolgreich gewesen, jedoch bleibt ein größeres Entgegenkommen noch zu wünschen. Allen, die die Bibliothek darin unterstützten, gebührt der wärmste Dank.

Die Stadtbibliothek zu Bremerhaven empfing auch diesmal von der hiesigen Bibliothek einige größere Büchercollectionen, größtentheils Doubletten hier befindlicher Werke.

Bremen, 31. Januar 1883.

(gez.) **Heinr. Vultaupt Dr.**

Stadtbibliothekar.

